



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Neueinstellung/Wiedereinstellung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Checkliste“)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir sind ab Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses für die Auszahlung Ihrer Bezüge und ggf. des Kindergelds zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckdschunge!“ erleichtern.

### Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse <https://lbv.landbw.de/vordrucke> in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite <https://lbv.landbw.de> auf den Menüpunkt „Vordrucke“.

The screenshot shows the website interface for 'Vordrucke'. At the top, there is a navigation bar with 'Vordrucke' highlighted. Below the navigation bar, there is a search form with fields for 'Titel', 'Vordrucknummer', 'Personenkreis', and 'Anlass'. The 'Vordrucknummer' field contains the value '103'. A 'Suchen' button is located below the search fields. Below the search results, there is a table with the following data:

Titel	Vordrucknummer	Personenkreis	Anlass
Neueinstellung/Wiedereinstellung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("Checkliste") (Stand 01/15)	103.pdf	Arbeitnehmer	Checkliste, Neueinstellung, Wiedereinstellung

- Sie können hier die Ihnen vorliegende „Checkliste“ aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknr.“ die Nummer 103 ein.
- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknr.“ ohne „LBV“ (z.B. 42101) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

**Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Vordrucke auszudrucken, erhalten Sie die Vordrucke in Papierform von Ihrer Dienststelle (nicht vom LBV)!**

LBV 103 – 07/16

## Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

### 1. Bei **Wiedereinstellung** (d.h. Sie waren bereits beim Land Baden-Württemberg als Arbeitnehmer/in beschäftigt):

Wenn zwischen Ihrer vorangegangenen und Ihrer neuen Beschäftigung eine Unterbrechung **von weniger als 3 Monaten** liegt, benötigen wir

- die vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung: LBV 42101v

Sollten sich weitergehende Änderungen ergeben haben oder liegt zwischen Ihrer vorangegangenen und Ihrer neuen Beschäftigung eine Unterbrechung von 3 Monaten oder länger, benötigen wir von Ihnen

- die unter Nr. 2 genannten Vordrucke wie bei einer Neueinstellung

### 2. Bei **Neueinstellung** (d.h. Sie waren noch nie beim Land Baden-Württemberg als Arbeitnehmer/in beschäftigt):

#### 2.1 In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Bezüge: LBV 42101
- die Erklärung zur Sozialversicherung: LBV 42101s
- die Erklärung zur Zusatzversorgung: LBV 42101z  
oder die Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK): LBV 42101zt
- die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

#### **Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung**

Mit der Einführung der „ELStAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen.

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

#### 2.2 Wenn Sie vermögenswirksame Leistungen beantragen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507

#### 2.3 Wenn Sie ein Kind/Kinder haben, länger als 6 Monate beschäftigt sind und erstmals Kindergeld beantragen möchten, oder wenn Sie selbst bereits Kindergeld von einer anderen Familienkasse beziehen, benötigen wir:

- den Antrag auf Kindergeld (LBV KG1) und die Anlage Kind (LBV KG1ANLAGE)

### Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf dem

- Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende: LBV 42607

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unseren Internetseiten in den fachlichen Themen unter dem Menüpunkt „Arbeitnehmer“ (<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/arbeitnehmer>) weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg